

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ENRA E-Bike/Fahrrad-Versicherung (AVB-HDURV 3.1/18)

- Bitte dieses Dokument mit Ihrem Versicherungsschein und den entsprechenden Rechnungen Ihres versicherten Pedelecs/E-Bikes/Fahrrades sorgfältig aufbewahren. – Sollte Ihr Versicherungsschein eine Klausel enthalten finden Sie die Informationen dazu in der Anlage dieser Versicherungsbedingungen.

Der vorstehend und nachfolgend verwendete Begriff *Objekt* meint sowohl Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung), S-Pedelecs als auch Fahrräder. Bei nur für Pedelecs/S-Pedelecs zutreffende Bestimmungen wird der Begriff *E-Bike* verwendet. Bei nur für Fahrräder zutreffende Bestimmungen wird der Begriff *Fahrrad* verwendet.

§ 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert werden Objekte bis zu einem Kaufpreis einschließlich den zum Objekt gehörenden Sicherheitsschlössern und fest verschraubten Zubehörteilen (Gepäckträger, etc.) in Höhe von 10.000,00 € (E-Bikes) bzw. 6.000,00 € (Fahrräder).

(2) Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete und über die eingestanzte oder eingravierte Rahmennummer zu identifizierende Objekt. Dazu gehören alle fest mit dem Objekt verbundenen und zur Funktion des Objektes gehörenden Teile wie Sattel, Lenker, Lampen etc.. Teile, die z.B. mit Schnellspanner befestigt sind, gelten nicht als fest mit dem Objekt verbunden und sind damit nicht versichert, sofern nicht nachweislich für eine separate Sicherung gesorgt wird. Ausnahme: Laufräder dürfen mit Schnellspanner/Steckachsen befestigt sein.

(3) Versichert werden Objekte (Erstbesitz), die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und nicht älter als 6 Monate ab Kaufdatum sind.

(4) Nur für über den E-Bike-/Fahrradfachhandel gebraucht gekaufte Objekte kann der ENRA Diebstahlschutz und der Pick-Up-Service genutzt werden. Das Objekt muss sich bei Versicherungsabschluss in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und darf nicht älter als 6 Monate ab Kaufdatum sein. *Gebraucht* heißt der Versicherungsnehmer ist nicht der erste Eigentümer des Objektes.

(5) Alle Versicherungsprodukte sind objektbezogen.

(6) Für den Abschluss einer reinen Akku-Versicherung gelten ebenfalls § 1 (1) – (3). Eine Akku-Versicherung für E-Bikes älter als 6 Monate ab Kaufdatum oder gebraucht gekaufte E-Bikes ist nicht möglich. Wird die Versicherung nicht sofort bei Kauf abgeschlossen, kann der Versicherer einen Nachweis (auch nachträglich) über den technisch einwandfreien Zustand des Akkus bei Abschluss der Versicherung einfordern.

§ 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer ersetzt während der Dauer der Versicherung auf Grund des im Versicherungsantrages gewählten Risikos bei

...Pick-Up-Service

Transport des Objektes und Fahrer bei Pannen/Unfall unterwegs. Genaue Definition und Leistungen gemäß §§ 2.2, 2.3, 2.4 und 4.

...Diebstahlschutz

Ersatzbeschaffungskosten bei (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub gemäß § 3 (1) oder die Reparaturkosten bei Vandalismus gemäß § 3 (2).

Accessoires können bis zu einem Kaufpreis von 250,00 € mit in die Versicherung aufgenommen werden, wenn sie fest mit dem Rad verschraubt sind und die Anschaffung nicht länger als ein Monat vor Versicherungsabschluss stattgefunden hat. Nachweis hierfür ist der Kaufbeleg. Versicherbar gegen Diebstahl sind: Körbe, Taschen, Kindersitze, Displays, Tachos, Beleuchtung sowie weitere Schlösser zur Diebstahlsicherung.

...Rundumschutz

Beinhaltet die Leistungen wie bei vorgenanntem Diebstahlschutz, sowie die Kosten von Reparaturen aller Art, wie z.B. durch Unfall, Sturz, unsachgemäße Handhabung, Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler, sowie bei E-Bikes auch Elektronikschäden und Akku-Defekte, gemäß § 3 (2). Ausgenommen sind Verschleißreparaturen jeglicher Art. Fahrlässige unsachgemäße Handhabung kann nur ein Mal pro Komponente in Anspruch genommen werden. Leistungsverlust des Akkus auf Grund von Verschleiß, Abnutzung oder Alter ist kein Defekt. Versichert sind ferner Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm und Hagel.

Im Rundumschutz kann auch der Helm als Accessoire mitversichert werden. Ein Ersatz findet jedoch nur bei Sturz- bzw. Unfallschäden statt.

... Akku-Plus

Ersatzbeschaffungskosten bei Diebstahl gemäß § 3. (1) sowie Reparaturkosten gemäß § 3 (2) bei Vandalismus, unsachgemäße Handhabung (nur einmal pro Ursache), Materialfehler, Konstruktionsfehler, Produktionsfehler, Elektronikschäden, Kurzschluss, Induktion und Überspannung. Außerdem Verschleiß ab

dem 7. Monat, wenn die Akku-Kapazität weniger als 50 % gemäß Herstellervorgabe beträgt.

§ 2.2 Nothilfe bei Pannen unterwegs - Pick-Up-Service

(1) Zusätzlich zum Versicherungsnehmer ist ein weiterer per E-Bike-/Fahrrad Mitreisender versichert.

(2) Die Service-Zentrale, nachfolgend *Zentrale* genannt, ist der Ansprechpartner für den Pick-Up-Service. Diese wird im Schadensfall direkt vom Versicherungsnehmer informiert. Alle benötigten Informationen hierfür stehen auf der Pick-Up-Card, die der Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung erhält. Die Zentrale wird nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer, Familie oder Sachverständigen, in einem vereinbarten Termin und soweit die Vorschriften der Behörden und die externen Umstände es ermöglichen, den Dienst leisten. Die Zentrale ist frei in ihrer Wahl, wer für den Pick-Up-Service eingesetzt wird. Die Zentrale ist nur für die Entstehung eigener Fehler verantwortlich, jedoch nicht für Fehler oder Schäden, welche durch das Verschulden Dritter verursacht worden sind.

(3) Der Pick-Up-Service kann (nur in Ländern gemäß § 4 (2) und § 4 (3)) in folgenden Fällen genutzt werden:

a) *Ausfall des Objektes* (das Objekt kann nicht mehr genutzt werden) durch:

- Beschädigung oder Diebstahl.
- Ausfall des Motors/der Motorunterstützung auf Grund eines Defektes.
- Mechanischer Mangel z. B. durch Ketten- oder Rahmenbruch.
- Reifenpanne.
- Unfall/Sturz.

b) *Ausfall des Versicherten* durch entstandene Verletzungen während der Fahrt, wodurch sie/er körperlich nicht mehr in der Lage ist die Fahrt fortzusetzen.

§ 2.3 Leistungsumfang Pick-Up-Service / Selbstbeteiligung

(1) Im Falle eines der unter § 2.2 (3) genannten Ereignisse sind die Kosten, welche beim Transport des Objektes vom Unfallort bis zum Startplatz der Tagesfahrt entstehen, mit einem Limit von 80 km Wegstrecke versichert.

Dieser Transport ist nur durch die unter § 2.2 (2) genannte Zentrale zu organisieren. Mitversichert sind die Kosten des Transportes des unter § 2.2 (1) genannten Mitreisenden zum Startplatz der Tagesfahrt.

(2) Bei dieser Leistung fällt keine Selbstbeteiligung an, jedoch können Kosten für vom Versicherungsnehmer verursachte Leerfahrten diesem in Rechnung gestellt werden.

§ 2.4 Ausschlüsse Pick-Up-Service

Der Pick-Up-Service kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn

- (1) ...der Versicherte absichtlich den Schaden verursacht hat oder aus Eigeninteresse handelt.
- (2) ...der Schaden vor Antritt der Tagesfahrt bereits vorhanden war.

§ 3 Leistungsumfang Diebstahl- u. Rundumschutz sowie Akku-Plus/Selbstbeteiligung

(1) Höhe der Ersatzbeschaffungskosten

Im Falle eines Verlustes erstattet der Versicherer die Kosten der Ersatzbeschaffung für das verlustigte Objekt oder der verlustigten Teile des versicherten Objektes. Die Kostenerstattung beläuft sich höchstens auf die Versicherungssumme (§ 5).

(2) Höhe der Reparaturkosten

a) In dem Fall, dass Reparaturkosten auf Grund eines bestimmten Ereignisses ersetzt werden, erstattet der Versicherer die Kosten für die notwendige Reparatur bis höchstens zur Versicherungssumme (§ 5). Reparatur heißt Wiederherstellung des vorherigen Zustands bzw. Funktionserhalt soweit erforderlich mit *gleichwertigen* Ersatzteilen. Bei Rahmenersatz muss dieser z.B. nicht die gleiche Farbe haben wie der ursprüngliche Rahmen, und im Fall von Schäden an (Carbon)-Rahmen ggf. Reparatur statt Austausch. Beim Akku kann der Ersatz durch wiederaufbereitete

Akkus erfolgen.

b) Im Falle einer Unterversicherung behält der Versicherte sich das Recht vor, die eingereichte Kostenrechnung entsprechend zu quoteln.

c) Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens des Objektes, wenn die Reparaturkosten die Versicherungssumme (§ 5) übersteigen, erstattet der Versicherte einen Betrag bis in Höhe der Versicherungssumme (§ 5) für die Ersatzbeschaffung eines Objektes.

d) Wartungsarbeiten, Inspektionen und Kosten für Leihräder bzw. Leih-Akkus werden vom Versicherte generell nicht übernommen.

(3) Die Kostenerstattung für § 3 (1) u. § 3 (2 a) + b) erfolgt nach Vorlage der Rechnung für die Ersatzbeschaffung oder die erfolgte, erforderliche Reparatur gemäß § 8 direkt gegenüber dem regulierenden E-Bike/Fahrradfachhändler.

(4) Bei unseren Leistungen fällt keine Selbstbeteiligung an.

§ 4 Versicherungsort

(1) Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

(2) Der *Pick-Up-Service* gilt europaweit für alle Länder, in denen jeweils die Grüne-Versicherungskarte akzeptiert wird: z.B. Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark (mit Ausnahme von Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (außer den Gebieten in Übersee), Gibraltar, Griechenland, Großbritannien inkl. Nord-Irland, Irland, Israel, Italien, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (ausgeschlossen Madeira und die Azoren), Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Slowakische Republik, Spanien (ausgeschlossen Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechische Republik, Türkei (ausgeschlossen der nicht-europäische Teil), Ungarn, Vatikanstaat, Zypern (die geografischen Teile, die durch die Regierung der Republik Zypern geleitet werden).

(3) Die Pflicht zur Information, ob die Grüne-Versicherungskarte im jeweiligen Reiseland zum Zeitpunkt seines dortigen Aufenthaltes gültig ist, obliegt dem Versicherungsnehmer.

§ 5 Versicherungssumme / Feste Taxe bei Abhandenkommen

(1) Versicherungssumme der versicherten Sache bei Vertragsabschluss ist der auf der Verkaufsrechnung aufgeführte Verkaufspreis einschließlich festmontierter Anbauteile, wie Gepäckträger etc. sowie der Sicherheitsschlösser, bis zu einem Maximalwert in Höhe von 10.000,00 € (E-Bikes) bzw. 6.000,00 € (Fahrräder). Die Versicherungssumme gilt als feste Taxe gemäß § 76 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

(2) Die vereinbarte Taxe gilt nur für den Fall, dass die Kosten eines neuen Objektes übernommen werden, nicht hingegen bei Teilschäden, Akku-Schäden oder der Reparaturkostenerstattung.

§ 6.1 Nicht versicherte Sachen

(1) Sofern Objekt-Zubehöerteile oder Accessoires nicht speziell, wie unter § 2 (1) genannt, mit in die Versicherung aufgenommen wurden, sind z.B. Kindersitze (auch fest montierte), Satteltaschen, oder sonstige mit dem Objekt verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Objektes erforderlich sind, nicht versichert.

Elektrische Geräte, wie Navigationssysteme, Smartphones inkl. Halter etc., zählen nicht zu den versicherbaren Accessoires.

(2) Leistungsverlust des Akkus auf Grund von Verschleiß, Abnutzung oder Alter ist kein Defekt.

(3) Eine nachträgliche Aufstockung der Versicherungssumme ist nicht möglich.

(4) Objekte die keine CE-Kennung haben oder nachträglich baulich verändert wurden und daher nicht mehr unter die Garantie/Gewährleistung des E-Bike-/Fahrradfachhändlers bzw. Herstellers fallen.

§ 6.2 Eingeschränkt versicherte Sachen

Nur Diebstahlschutz kann abgeschlossen werden für:

- Objekte, die für Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen genutzt werden, sei es im Privat-, Amateur- oder Profibereich.
- Objekte, die in Bike-Parks genutzt werden.
- Dirt-, Downhill- und Jump-Bikes und Triathlonräder, egal ob mit oder ohne elektronische Antriebsunterstützung.
- Gewerblich genutzte Lastenräder, egal ob mit oder ohne elektronische Antriebsunterstützung.
- Gewerblich von Pflegediensten, Lieferservices und Kurieren

genutzte Objekte.

- Gewerblich von Bürogemeinschaften genutzte Objekte.
- Fahrrad-/E-Bike-Anhänger, sofern sie gemäß § 1 (2) identifizierbar sind.

Falls für ein unter § 6.2 genanntes Objekt etwas anderes als Diebstahlschutz ausgewählt wurde, ergibt sich hieraus kein Leistungsanspruch. Ferner ist der Versicherte berechtigt, eine Tarifänderung in den Diebstahlschutz ab Beginn durchzuführen. Eine entsprechende Prämien Differenz wird verrechnet.

§ 7 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

(1) Schäden durch Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben oder höhere Gewalt.

(2) Schäden, die durch einwirkende Ereignisse von Außen entstehen, wie z.B. Kernenergie, Terror-, Kriegsereignisse oder innere Unruhen jeder Art.

(3) Schäden, die die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen (optische Schäden etc.) z.B. Schrammen an der Lackierung, Rost etc..

(4) Schäden, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen.

(5) Schäden (Mängel), die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen.

(6) Schäden auf Grund von nachträglichen Veränderungen/technischen Umbauten. Ebenfalls nicht versichert sind Schäden (Mängel), die durch Manipulation des Motorsystems entstehen.

§ 8 Schadenabwicklung

(1) Die Abwicklung eines Schadens gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgt ausschließlich durch einen E-Bike/Fahrradfachhändler in Form von Naturalrestitution in dem Umfang, wie der Händler ihn auf Grund der Regelungen gemäß § 3 vom Versicherte erhält.

(2) Zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen (z.B. Leistungsverlust) hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Schadens die folgenden Obliegenheiten zu beachten:

a) Polizeiliche Meldung

Im Falle von (Teile-)Diebstahl, Raub, Vandalismus oder Einbruchdiebstahl meldet der Versicherungsnehmer den Schaden innerhalb von 5 Werktagen der zuständigen Polizeidienststelle und reicht dieser eine Aufstellung aller in Verlust geratenen Sachen ein.

b) Schadensmeldung gegenüber dem Versicherte

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherte jeden Schaden unverzüglich durch Anzeige des Schadens bei dem E-Bike/Fahrradfachhändler, bei dem er die Versicherung abgeschlossen hat, oder direkt bei ENRA (§ 15.2).

c) Einzuzreichende Belege, Schadensnachweise

Der Versicherungsnehmer stellt dem Versicherte unverzüglich zum Nachweis des Schadenseintritts, der Schadensursache und der Schadenshöhe alle notwendigen, insbesondere die nachfolgenden Belege und Angaben zur Verfügung:

- Protokoll über Schadensort, Schadensdatum, Schadensursache und Schadensausmaß, inkl. der im Rahmen des Objektes eingestanzten Rahmennummer, ggf. Foto des Schadenortes und/oder des Objektes.
- Namen und Anschriften aller Zeugen;
- Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle;
- die Originalrechnungen vom Objekt und Schloss.

(3) Bei Schäden an (Carbon-)Rahmen oder Akku ist der Versicherte berechtigt, diesen durch einen von ihm jeweils angewiesenen Spezialisten prüfen und gegebenenfalls reparieren zu lassen. Der Rahmen / Akku ist auf Anweisung des Versicherte innerhalb von 14 Tagen dem genannten Spezialisten zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Eventuell entstehende Kosten für ein Austauschteil für den Zeitraum der Prüfung werden vom Versicherte nicht übernommen.

§ 9 Vorrangige Haftung bei Mehrfachversicherung

Der Versicherte ist nach diesen Bedingungen zur Leistung der ungekürzten Versicherungsleistung verpflichtet, selbst wenn das Interesse gegen dieselbe Gefahr aus diesem Vertrag bei einem weiteren Versicherte versichert ist.

§ 10 Wiederaufgefundene und ersetzte Sachen

(1) Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherte unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden

gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt/geleistet wurde, so hat er die Entschädigung zurück zu zahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

(3) Wurde gemäß des gewählten Schutzes teilweise oder komplett ein Ersatz geleistet, so geht das ersetzte Teil oder Objekt in den Besitz des Versicherers über. Der Versicherer behält sich vor, dieses vom E-Bike-/ Fahrradfachhändler zusenden zu lassen.

§ 11 Beginn des Versicherungsverhältnisses / Vertragsdauer / Kündigung

(1) Mit via Antrag an ENRA erteilter SEPA-Lastschriftvollmacht besteht schwebend Versicherungsschutz. Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheines beim Versicherungsnehmer zustande. Mit der erfolgreichen Abbuchung der Erstprämie ist das Versicherungsverhältnis rückwirkend zum im Antrag definierten Versicherungsbeginn definitiv wirksam.

(2) Die Dauer des Versicherungsverhältnisses richtet sich nach der getroffenen Regelung im Versicherungsantrag und beträgt mindestens 1 Jahr, maximal 5 Jahre.

a) Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zur im Versicherungsschein aufgeführten maximal möglichen Gesamtlaufzeit, wenn dieser nicht vom Versicherungsnehmer oder Versicherer mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des laufenden Versicherungszeitraumes gekündigt wird. Vor Ablauf der gewählten Laufzeit erhält der Versicherungsnehmer ferner vom Versicherer eine Information über die anstehende Verlängerung.

b) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und wird erst wirksam durch Bestätigung des Versicherers.

c) Der Versicherungsvertrag endet spätestens mit Ablauf der im Versicherungsschein angegebenen maximal möglichen Gesamtlaufzeit. Hierzu bedarf es keiner Kündigung.

d) Das Versicherungsverhältnis ist auflösend bedingt bei Verlust des versicherten Objektes durch Diebstahl oder wenn es einen wirtschaftlichen Totalschaden erleidet. In diesen Fällen endet es automatisch nach der vertragsgemäßen Leistung des Versicherers.

e) Verlegt der Versicherte seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, endet das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

f) Hat der Versicherungsnehmer eine Vertragslaufzeit von 60 Monaten vereinbart, kann er oder der Versicherer den Vertrag zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Sollte die Kündigung von Seiten des Versicherungsnehmers ausgesprochen werden, hat der Versicherer das Recht, die Prämie entsprechend der tatsächlich genutzten Laufzeit abzuändern. Beispiel: bei einer Kündigung nach 36 Monaten hat der Versicherer Recht auf die Prämie eines regulären 36 Monate-Vertrages.

(g) Es handelt sich bei unseren Versicherungsverträgen um gebündelte Versicherungen. Es sind einzelne und unabhängige Verträge. Jeder Vertrag kann einzeln gekündigt werden.

§ 12 Versicherungsbeiträge / SEPA-Lastschriftverfahren / Versicherungsperiode

(1) Die ausgewiesenen Versicherungsprämien verstehen sich immer inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer. Der Versicherer behält sich vor, die Versicherungsprämie bei Bedarf zu erhöhen. Das Sonderkündigungsrecht auf Grund von Prämienanpassung bleibt bestehen.

(2) Der Versicherungsnehmer ist mit dem Einzug der Versicherungsprämien im SEPA-Lastschriftverfahren einverstanden.

(3) Die Versicherungsprämie ist gemäß der getroffenen Bestimmung im Versicherungsantrag für die vereinbarte Vertragsdauer jeweils im Voraus mit Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode zu zahlen. Gleiches gilt bei einer automatischen Vertragsverlängerung gemäß § 11 (2 a). Abweichend hiervon ist die Erstprämie mit Abschluss des Versicherungsvertrages (= Versicherungsbeginn) fällig.

(4) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

a) Beim SEPA-Lastschriftverfahren ist es erforderlich, dass der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt vom angegebenen Konto

eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

b) Der Versicherer ist verpflichtet, den SEPA-Lastschrifteinzug rechtzeitig vorher anzukündigen und hierbei den einzuziehenden Betrag anzugeben.

c) Nach einem Widerruf des SEPA-Lastschriftverfahrens ist der Versicherungsnehmer zur Übermittlung des Versicherungsbeitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist. Eventuelle dem Versicherer durch den Widerruf entstandene Kosten können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 13 Obliegenheiten

(1) Der Versicherungsnehmer hat das Objekt zum Schutz gegen Diebstahl beim Abstellen mit einem Sicherheitsschloss an einem festen Gegenstand anzuschließen. Falls ein Rahmenschloss am Objekt vorhanden ist, muss dieses ebenfalls abgeschlossen werden. Ein einfaches Sichern durch die Verwendung eines Sicherheitsschlosses genügt bei der Unterbringung des Objektes in einem verschlossenen Raum. Gemeinschaftskeller, Innenhöfe, Gärten mit Umzäunungen inkl. abschließbarem Tor oder Tiefgaragen z.B. gelten **nicht** als verschlossener Raum. Hier sind Möglichkeiten zu schaffen, damit das Objekt zusätzlich zum Abschließen auch abgeschlossen werden kann.

(2) Zugelassen zur Sicherung des Objektes sind alle Fall-, Bügel- & Kettenschlösser der folgenden Marken mit einem Mindestkaufpreis (UVP) von 50,00 €

- ABUS
- AXA
- HIPLOK
- KRYPTONITE
- LINKA (mit Kette)
- MASTER LOCK
- TEX-LOCK
- TRELOCK
- Eine Kombination aus Rahmenschloss & (Einsteck-)Kette der vorgenannten Marken.

Bereits im Besitz des Versicherungsnehmers befindliche Schlösser können genutzt werden, sofern diese voll funktionsfähig und nicht älter als 2 Jahre bei Anschaffung des Objektes sind. Nachweis hierfür ist die Kaufrechnung des Schlosses. Ohne Kaufbeleg kann auch ein gebrauchtes Schloss nicht akzeptiert werden.

(3) Der Versicherungsnehmer ist jederzeit für den ordnungsgemäßen Zustand seines Objektes verantwortlich. Dazu gehört z.B. auch die Pflicht zur Pflege des Akkus gemäß den Vorgaben des Herstellers.

(4) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Anschaffungsbeleg des versicherten Objektes und der etwaigen versicherten festmontierten Anbauteile sowie des Schlosses für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren.

(5) Im Falle von (Teile-)Diebstahl, Raub, Vandalismus oder Einbruchdiebstahl ist der Schaden innerhalb von 5 Werktagen bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

(6) Im Falle eines Schadens hat der Versicherungsnehmer die Weisungen des Versicherers/Vermittlers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Informationen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die unter § 8 (2) genannten Weisungen zu erfüllen.

(7) Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, den Versicherer oder ENRA [§ 15 (2)] bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.

(8) Änderungen in Zusammenhang mit der Versicherung wie z.B. Adressänderung, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel oder des Schlosses etc. sind dem Versicherer innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Folgen der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

Ein Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten (insbesondere nicht wahrheitsgemäße Schadensberichte, falsch angegebene Daten bezüglich des versicherten Gegenstandes oder des Versicherungsnehmers), können je nach Art der Pflichtverletzung zum gesamten oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

§ 15 Form und Adressat von Erklärungen und Anzeigen / Anschriften- und Namensänderungen

(1) Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt und in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen, Änderungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

(2) Alle Anzeigen oder Mitteilungen an den Versicherer sollen gegenüber

ENRA verzekeringen bv – Versicherungsvermittlungen
Zweigniederlassung Deutschland
Novesiastr. 7
41564 Kaarst
Tel. 02131-124360
Fax 02131-12436124
E-Mail vertrag@enra.eu, bzw. schaden@enra.eu

erfolgen. ENRA ist zur Entgegennahme der Anzeigen und Mitteilungen vom Versicherer entsprechend bevollmächtigt.

§ 16 Widerrufsrecht

(1) Die Entscheidung, den Versicherungsvertrag abzuschließen, können Sie innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt des Versicherungsscheines widerrufen. Die Frist halten Sie ein, wenn Sie Ihren Widerruf rechtzeitig absenden. Mit Zugang Ihres Widerrufs endet der Versicherungsschutz.

(2) Der Widerruf bedarf der Textform (z.B. E-Mail, Brief, Fax). Er bedarf keiner Begründung. Es reicht aus, wenn der Versicherungsnehmer schreibt:

„Hiermit widerrufe ich, Frau/Herr, den Versicherungsvertrag zum versicherten Objekt.....“

Schicken Sie ihn an: vertrag@enra.eu; Fax: 02131-12436124 oder per Post an:

ENRA verzekeringen bv – Versicherungsvermittlungen
Zweigniederlassung Deutschland
Novesiastr. 7
41564 Kaarst

§ 17 Beschwerden und außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

Für etwaige Beschwerden kann der Versicherungsnehmer sich wenden an:

(1) Versicherungsvermittler

ENRA verzekeringen bv – Versicherungsvermittlungen
Zweigniederlassung Deutschland
Novesiastr. 7
41564 Kaarst

Tel. 02131-124360, Fax 02131-12436124
E-Mail info@enra.eu

(2) Versicherungsgesellschaft

N.V. Schadeverzekering Maatschappij Bovemij
Takenhofplein 2,
NL - 6538 SZ Nijmegen
Tel. +31-24-3666666, Fax +31-24-3666688
www.bovemij.nl

(3)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Versicherungsaufsicht -
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Gerichtsstand

Soweit der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand Kaarst.

§ 19 Anzuwendendes Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsschließenden sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung solcher Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich nahe kommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.